

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Pascal Kober, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Hermann Otto Solms, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Einnahmeausfälle durch die nicht erfolgte nachträgliche Korrektur des Vorsteuerabzugs

Verändert sich bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage, zum Beispiel durch einen (Teil)-Ausfall der Zahlung, kann das Unternehmen den Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) berichtigen lassen. Gleichzeitig sollte nach dem UStG auch der Vorsteuerabzugsberechtigte eine Korrektur vornehmen, da er sonst zu Unrecht Vorsteuer vereinnahmt hat. In Portugal muss der Unternehmer, der eine Umsatzsteuerkorrektur vornehmen lassen möchte, zunächst den Empfänger der Leistung über die Änderung informieren. Die portugiesische Vorschrift war kürzlich Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und wurde als mit dem EU-Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt (EuGH-Urteil vom 06. Dezember 2018 C672/17 https://resources-eu-prd.wk-onega.com/docmedia/attach/WKDE-LTR-DOCS-PHC/62017cj0672_ecr_62017cj0672_de_01.pdf).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch sind die Einnahmeausfälle durch unterbliebene Vorsteuerkorrekturen bei einer nachträglichen Korrektur der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1f. UStG?
2. Falls der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, warum nicht und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmeausfälle?
3. Wie oft werden Kontrollmitteilungen nach einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG an das zuständige Finanzamt des Vorsteuerabzugsberechtigten versendet, um eine Berichtigung der Vorsteuer zu erwirken?
4. Gibt es ein Kontrollverfahren, um zu Prüfen ob dies beim Vorsteuerabzugsberechtigten zu Änderungen geführt hat?
Wenn ja, wie sieht dies aus?
5. Soll nach Ansicht der Bundesregierung diese Kontrollmitteilung in allen Fällen der nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage erfolgen?
Wenn nein, warum nicht?

6. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine regelmäßige Kontrollmitteilung der Finanzämter untereinander?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die portugiesische Regelung, nach der der Unternehmer verpflichtet wird, vor der Änderung seiner Bemessungsgrundlage den Rechnungsempfänger über die Korrektur in Kenntnis zu setzen?
8. Plant die Bundesregierung eine ähnliche Regelung wie in Portugal? (bitte begründen)
9. Mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung Einnahmeausfälle durch unterlassene Vorsteuerkorrekturen beseitigen?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung in der Umsatzsteuer als Regelfall?
11. Wäre eine grundsätzliche Istbesteuerung der Umsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung ein geeignetes Mittel die nachträgliche Korrektur der Bemessungsgrundlage in vielen Fällen überflüssig zu machen? (bitte begründen)

Berlin, den 28. August 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.